



Kompaktinformationen

SACHGEBIET

Individuelles Punktzahlvolumen (IPV)

- RECHTSGRUNDLAGE** ▶ § 87 b Abs. 2 SGB V i. V. m. §§ 8 bzw. 9 des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM)
- GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN** ▶ von der individuellen Punktzahl des Abrechnungsquartals je Arzt (LANR) werden bis zu 65 % der individuellen Punktzahl des Vorjahresvergleichs- quartals mit dem Orientierungspunktwert vergütet, die Honorierung der darüber hinaus abgerechneten Leistungsmenge erfolgt zu einem individuell ermittelten floatenden Punktwert
- BESONDERE INFORMATIONEN**
- ▶ seit dem IV. Quartal 2013 werden die individuellen Punktzahlen für Ärzte mit identischer Fachgruppenkontingenzuordnung in Berufsausübungsgemeinschaften zusammengefasst
 - ▶ mögliche Ausnahmeregelungen in begründeten Fällen zur Sicherstellung eines besonderen Versorgungsbedarfs gem. § 12 des HVM (Antrag auf Erhöhung des individuellen Punktzahlvolumens) sind bis spätestens 1 Monat nach Bekanntgabe des Honorarbescheides zu beantragen; mögliche Gründe können vorliegen wenn:
 - der Antragsteller vorübergehend gezwungen ist, eine erhebliche Unterversorgung - hervorgerufen durch Krankheit, Ruhen der Zulassung, Praxisschließung eines Fachkollegen oder Wegfall einer Ermächtigung - im Planungsbereich zu überbrücken → muss sich in einer außergewöhnlich hohen Steigerung der anerkannten Punktzahl (verbunden mit einem Fallzahlenanstieg) gegenüber dem Vorjahres- quartal äußern → Prüfung nach Formel, urlaubsbedingte Praxis- schließung des Antragstellers (im Vorjahresquartal) kann keine Berücksichtigung finden
 - wesentliche Veränderungen des Leistungsspektrums nach dem 1. Juli 2012, z.B. Statuswechsel, Erwerb zusätzlicher Qualifikationen eingetreten sind
 - der Vertragsarzt im Vorjahresvergleichsquartal vorübergehend nicht oder eingeschränkt (mindestens ein Quartal) tätig war
 - eine Sonderbedarfszulassung nach den Regelungen der Bedarfs- planungsrichtlinie erfolgte
 - ▶ im Falle der Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung nach § 75 a SGB V bzw. darüber hinaus auf Grundlage des § 8 des Sicherstellungs- statutes der KVT kann gem. § 11 Abs. 6/7 HVM ein Antrag auf Erweiterung des IPV gestellt werden (Voraussetzung: Förderbescheid der KVT, Gehalt des Arztes in Weiterbildung liegt über dem monatlichen Förderbetrag)



SACHGEBIET

Individuelles Punktzahlvolumen (IPV)

WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ das individuelle Punktzahlvolumen wird gem. § 10 des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) zur Förderung der vertragsärztlichen Kooperationsformen erhöht
- ▶ Regelungen bei Neuaufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit/Übernahme einer Praxis siehe § 11 des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM)

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt.: Honorare/Widersprüche**
 - Frau Münzberger**
Telefon: 03643/559-510
 - Frau Reise**
Telefon: 03643/559-508
 - Frau Keil**
Telefon: 03643/559-509
 - Frau Pennewiss**
Telefon: 03643/559-515
 - Frau Günzel**
Telefon: 03643/559-516
- ▶ **Abt.: Abrechnungsorganisation**
 - Frau Kula**
Telefon: 03643/559-406